

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Bürgern der EU (außer Deutschland) und des EWR - Ausstellung

Die Aufenthaltskarte wird Familienangehörigen ausgestellt, die

- keine Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union - EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind und
- mit einem **freizügigkeitsberechtigten** Bürger aus der EU oder dem EWR
- eine familiäre Lebensgemeinschaft führen.

Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für 5 Jahre ausgestellt. Sie bescheinigt das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Jede Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit) ist damit erlaubt.

Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen').

Voraussetzungen

- **Familienangehöriger ist selbst kein EU- oder EWR-Bürger**
- **Freizügigkeitsrecht liegt vor**
Familienangehörige genießen nur dann ein vom EU-/EWR-Bürger abgeleitetes Aufenthaltsrecht, wenn dieser ein Freizügigkeitsrecht besitzt, z.B. als
 - Arbeitnehmer
 - Selbstständiger
 - Nichterwerbstätiger
- **Familiäre Beziehung zu einem Bürger der EU (außer Deutschland) oder des EWR**
Familienangehörige nach dem Freizügigkeitsrecht sind insbesondere
 - Ehepartner / gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner oder
 - minderjähriges ledige Kinder oder
 - Elternteile

Familienangehörige von Deutschen bekommen keine Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn sie selbst kein EU-oder EWR-Bürger sind (siehe unter 'Weiterführende Informationen').

- **Familiäre Lebensgemeinschaft**
Zwischen dem Familienangehörigen und dem EU-/EWR-Bürger muss in Berlin eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**

- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Antragsformular**
- **Nachweis der Verwandtschaft mit dem EU-/EWR-Bürger**
z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- **Meldebestätigung des EU-/EWR-Bürgers**
- **Nachweise zum Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers**
Im Einzelfall können Nachweise über das Freizügigkeitsrecht des EU-/EWR-Bürgers verlangt werden. Bitte bringen Sie deshalb folgende Unterlagen mit:
 - bei Arbeitnehmern: Bestätigung des Arbeitgebers über die Einstellung oder Beschäftigung
 - bei Selbstständigen: Gewerbeanmeldung, Steuernummer, aktuellen Steuerbescheid
 - bei Nicht-Erwerbstätigen: Nachweise über Krankenversicherung und Existenzmittel
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Gebühren

- 37,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 22,80 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

Rechtsgrundlagen

- **§ 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU**